

Nachstehend wird die Neufassung der Ordnung des Nothilfefonds der Kreissynode Bernburg bekanntgegeben. Dem Beschluss der Kreissynode Bernburg vom 14. Juni 2025 hat der Landeskirchenrat mit Beschluss vom 1. Juli 2025 die Zustimmung gemäß § 40 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung erteilt.

Dessau-Roßlau, 8. Juli 2025

Karsten Wolkenhauer
Kirchenpräsident

O r d n u n g
Nothilfefonds der Kreissynode Bernburg
vom 4. November 2011
geändert am 3. März 2012
geändert am 14. Juni 2025

1. Aus den finanziellen Mitteln der Kreissynode Bernburg wird ein Nothilfefonds gebildet.
2. Die Mittel stehen für unbürokratische Soforthilfen in einer Notsituation von Einzelpersonen, Familien oder Einrichtungen zur Verfügung.
3. Antragsteller können Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bernburg sein sowie diakonische oder kirchliche Einrichtungen und Dienste, die im Kirchenkreis Bernburg wirken.
4. Die Antragsteller übernehmen die Verantwortung, dass tatsächlich eine akute Notsituation vorliegt, welche die Gewährung von Mitteln aus dem Fonds rechtfertigt.
5. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses und über dessen Höhe trifft grundsätzlich der Kreissynodalvorstand.
Wenn die Dringlichkeit einer Entscheidung so groß ist, dass die nächste Sitzung des Vorstandes nicht abgewartet werden kann, dann kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgen. Diese Entscheidung wird im Rahmen der nächsten Sitzung des Kreissynodalvorstandes protokolliert.
6. Es gibt keinen Anspruch auf Mittel aus dem Nothilfefonds.
7. Die gewährten Mittel werden an den Antragsteller ausgezahlt, der sie an den Bedürftigen weiterleitet.
8. Der Nothilfefonds wird mit 1.000 € dotiert. Nicht verbrauchte Mittel werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen. Der Nothilfefonds wird immer am Jahresanfang aus Mitteln der Kreissynode auf 1.000 € aufgefüllt.
9. Wenn es der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Hilfeempfängern gebietet, kann im Rahmen der Beschlussfassung zur Jahresrechnung der Kreissynode auf Informationen zu den Empfängern verzichtet werden. Wenn es Zweidrittel der anwesenden Kreissynodalen verlangen, ist in einer geschlossenen Sitzung zu berichten.
10. Ein Nothilfefonds wird erstmals im Rechnungsjahr 2011 gebildet.